

**Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn a. B. Langenargen 3. Teiländerung – ‚Raiffeisenstraße‘ Kressbronn
- frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(1) / §4(1) BauGB**

Nr.	Behörden	Inhalt der Äußerung (gekürzt) Originalschreiben liegen der Gemeinde und dem Gemeinderat vor	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
1	<p>Landratsamt Bodenseekreis Amt f. Kreisentwicklung 25.05.2023</p>	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen <u>I. Belange des Planungsrechts</u> Der geplante Geltungsbereich wird vollständig von einem im rechtskräftigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Daneben liegt der Planungsbe- reich auf einem nach Plansatz 3.3.3 ebenfalls als Ziel der Raumordnung festgesetzten „Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft“. Im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes sind diese Festsetzungen nicht mehr enthalten. Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Somit kann die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Raiffeisenstraße“ erst nach Wirksamkeit des Regionalplanfortschreibungsentwurfes genehmigt werden. Ersatzweise verweisen wir auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde sowie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.</p> <p><u>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</u> Da Unterlagen zu den Belangen von Natur und Landschaft erst noch erstellt werden, kann die untere Naturschutzbehörde noch keine abschließenden Aussagen treffen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass der Flächennutzungsplan nicht nur eine Ortstrandeingrünung, sondern auch eine von Süden kommende Grünzäsur beinhaltet. Diese wird durch die Erweiterung weiter reduziert. Hierbei zu beachten ist auch die weitere Entwicklung. So soll die Erweiterungsfläche kurzfristig als Lagerfläche für Obstkisten sowie für Stellplätze dienen. Nach mittelfristig vorgesehener Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes wäre zu prüfen, wie dieser Bedarf nach dessen Umsetzung ohne weitere Inanspruchnahme der Grünzäsur gedeckt werden soll.</p> <p>Im Rahmen der Alternativenprüfung ist auch darzulegen, warum eine zumutbare Entwicklung nicht innerhalb der vorhandenen Flächen erfolgen kann (sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen). Aufgrund des bis jetzt noch nicht ausgeschöpften genehmigten räumlichen Entwicklungspotentials auf der Ostseite und der nur vorübergehend</p>	<p>Kenntnisnahme Zur zeitnahen Weiterführung des Verfahrens soll die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach den Inhalten der Regionalplanfortschreibung erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass der erforderliche Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichbar ist. Dies wird im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Eine weitere Inanspruchnahme der Grünzäsur ist nicht geplant.</p> <p>Aus Gründen des Betriebsablaufs kann die vorgesehene Erweiterung nur auf den in der 3. Teiländerung vorgesehenen Erweiterungsflächen stattfinden. Der Be- und Entladeverkehr der Lkw (einschließ-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p>

**Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn a. B. Langenargen 3. Teiländerung – ‚Raiffeisenstraße‘ Kressbronn
- frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(1) / §4(1) BauGB**

		<p>angestrebten Nutzung als Stellplatz und Lagerplatz, welche vergleichsweise flexibel angeordnet werden können, erschließt sich die Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung derzeit noch nicht. Mittelfristig geplante bauliche Erweiterungen sollten genauer beschrieben werden. Des Weiteren sollte begründet werden, weshalb eine Nutzung der verbliebenen Potentiale inkl. einer möglichen Änderung des gültigen Bebauungsplanes in der aktuellen Ausdehnung nicht zielführend ist. Der sparsame Einsatz von nicht vermehrbaren Ressourcen, wie Grund und Boden, hier als landwirtschaftliche Produktionsfläche, sind zu berücksichtigen. Insbesondere für Parkplätze ist abzuwägen, ob diese nicht mehrstöckig oder anderweitig effizient angeordnet werden können.</p> <p>Die bestehende landschaftliche Einbindung der rechtsgültigen Planung weist auf der Südwestseite (Flurstücke 8079/0, 8081/0,8082/0) erhebliche Fehlstellen auf, insofern dürfte eine Beseitigung des Gehölzbestandes auf der Nordseite beinahe ein Drittel des aktuell vorhandenen Gehölzbestandes bedeuten.</p> <p><u>III. Belange der Straßenbautechnik</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom befestigten Rand der Fahrbahn ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Die Anlage neuer Zufahrten ist im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen und Befreiungen sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die verkehrlichen und straßenbaulichen Belange dies zulassen.</p> <p>B. Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen keine</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	<p>lich der erforderlichen Wartezonen) wird ohne Gegenverkehr in einem Ringverkehr auf dem Betriebsgelände der BayWa AG neu organisiert. Im Zuge dessen werden auch die Pkw-Stellplätze neu angeordnet. Die Obstkisten werden im Nordwesten konzentriert. Hier muss eine ausreichende Lkw-Anfahrbarkeit von der Westseite gewährleistet sein. Eine genauere Beschreibung der Betriebsabläufe erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Geeignete Alternativstandorte stehen für die vorgesehene Betriebserweiterung nicht zur Verfügung.</p> <p>Eine Beseitigung des Gehölzbestandes an der Nordseite ist nicht vorgesehen. Die nordwestliche Grüneinbindung wird mit der Änderung nach nordwesten verschoben. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert.</p> <p>Eine entsprechende Regelung der anbaufreien Zone und der erforderlichen Zufahrten erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans ‚Erzeugermärkte Raiffeisenstraße 1. Änderung und Erweiterung‘</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	---

**Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn a. B. Langenargen 3. Teiländerung – ‚Raiffeisenstraße‘ Kressbronn
- frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(1) / §4(1) BauGB**

		<p><u>I. Belange des Planungsrechts</u> Wir weisen darauf hin, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.</p> <p><u>II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes</u> Wir weisen darauf hin, dass es für die Erweiterungsfläche bereits ein (im Auftrag der BayWa) erstelltes Bodengutachten gibt, das für die Fläche erhöhte Kupfergehalte dokumentiert und für Teilbereiche der Fläche die Ablagerung von teerhaltigen Schwarzdeckenresten und asbesthaltigen Eternitbruchstücken. Die Erweiterungsfläche ist zur Erfassung im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorgesehen.</p> <p>Die Beteiligung der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde im weiteren Verfahren sowie im Vorfeld von geplanten Baumaßnahmen ist sicherzustellen.</p> <p><u>III. Belange der Landwirtschaft</u> Die Erweiterung der Raiffeisenerzeugermärkte dient der Vermarktung des in der Region erzeugten Obstes und wird daher grundsätzlich begrüßt. Der Geltungsbereich der Erweiterung hat direkten Anschluss an das bestehende Betriebsgelände und führt zu einer Flächenumwidmung von ca. 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, welche der höchsten Wertstufe „Vorrangflur“ zugeordnet ist.</p> <p>Die vorliegenden Planungen sollten einer größtmöglichen Schonung von weiter angrenzendem Boden umfassend Rechnung tragen.</p> <p><u>IV. Belange der Straßenbautechnik</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an freier Strecke der K 7776. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die Erschließung muss über den bestehenden Anschluss (Raiffeisenstraße) und über das bestehende Betriebsgelände erfolgen. Die weiteren Details, u. a. der Anbauabstand zur Kreisstraße werden im nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren abgestimmt.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Berücksichtigung in der verbindlichen Bauleitplanung und der weiteren Bauplanung</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Erweiterungsfläche beschränkt sich auf die kurzfristig benötigten Flächen. Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---	---

**Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn a. B. Langenargen 3. Teiländerung – ‚Raiffeisenstraße‘ Kressbronn
- frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(1) / §4(1) BauGB**

		<p><u>V. Belange des Verkehrsrechts</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erheben wir aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwendungen. Wir gehen davon aus, dass die Erschließung über den bestehenden Anschluss der Raiffeisenstraße und in der Fortführung über das dort bereits vorhandene Betriebsgelände erfolgt. Eine detaillierte Stellungnahme zu den erforderlichen Abständen zur K 7776 erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens</p> <p><u>VI. Belange des Brandschutzes</u> Auf Grund der beigefügten Dokumente kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle zum momentanen Zeitpunkt nur eine allgemeine Stellungnahme mit gewissen Unschärfen abgegeben werden. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Löschwasserversorgung ist auf Basis § 2 LBOAVO in Verbindung mit § 3 FwG Baden-Württemberg nach Arbeitsblatt DVGW W405 zu gewährleisten. - Die Zufahrten, Zugänge sowie evtl. Bewegungs-, Aufstell-, und Stellflächen sind nach § 2 LBOAVO und VwV Feuerwehrlflächen sicherzustellen - Je nach Nutzung kommen ggfs. ergänzend zur LBO/LBOAVO weitere Sonderbauvorschriften, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Anwendung. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird im Rahmen der Bauplanung berücksichtigt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der konkreten Bauplanung</p>
2	<p>Regierungspräsidium Tübingen 26.05.2023</p>	<p>I. Belange der Raumordnung Es wird auf die Stellungnahme des Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vom 24.05.2023 verwiesen.</p> <p>II Belange der Landwirtschaft Durch die Planung werden 0,77 ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangflur I dauerhaft umgewidmet. Aufgrund der verhältnismäßig kleinen Fläche und dem Sachverhalt, dass es sich um eine Erweiterung handelt, können die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdiger Flächen zurückgestellt werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht, und für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangfluren in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe Ziff. 3 (Regionalverband)</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p>

**Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn a. B. Langenargen 3. Teiländerung – ‚Raiffeisenstraße‘ Kressbronn
- frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(1) / §4(1) BauGB**

		<p>III. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die seitens der Gemeinde angestrebte Flächennutzungsplanänderung an der B 31.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Gebiets ist ausschließlich rückwärtig über die K 7776 vorzunehmen. Die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 FStrG sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p> <p>IV. Einzelhandel Aus Sicht des Einzelhandels äußert die höhere Raumordnungsbehörde keine Bedenken bzgl. der geplanten Änderungen, da sich aus diesen Darstellungen hinsichtlich der Festsetzungen zum Einzelhandel ein rechtmäßiger Bebauungsplan entwickeln lässt.</p> <p>Es wird lediglich darum gebeten, im Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Erzeugermärkte Raiffeisenstraße“ die Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zum Einzelhandel zu beachten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung im Rahmend der verbindlichen Bauleitplanung</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p>
2.1	<p>Regierungspräsidium Freiburg -Forstdirektion 19.04.2023</p>	<p>Wald im Geltungsbereich Innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung des FNP liegt kein Wald i.S. von §2 LWaldG. Eine direkte Betroffenheit von Waldflächen ist nicht erkennbar. Forstrechtliche Belange sind nicht berührt. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z.B. externe Ausgleichsmaßnahmen)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe (LGRB) 16.05.2023</p>	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte kann nach vorheriger Registrierung unter http://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn a. B. Langenargen 3. Teiländerung – ‚Raiffeisenstraße‘ Kressbronn
- frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(1) / §4(1) BauGB**

		<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutz-würdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>keine Hinweise aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise aus bergbehördlicher Sicht keine Hinweise aus Sicht des geowissenschaftlichen Naturschutzes</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p>
3	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 24.05.2023</p>	<p>Den uns vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die BayWa AG die Erweiterung des Obstgroßmarktes Kressbronn in nordwestlicher Richtung plant. Hierzu soll das vorhandene „Sonstige Sondergebiet Obstgroßhandlung“ um ca. 1 Hektar erweitert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn a. B. Langenargen 3. Teiländerung – ‚Raiffeisenstraße‘ Kressbronn
- frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(1) / §4(1) BauGB**

		Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes von 1996 in einem „Regionalen Grünzug“, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG von Bebauung freizuhalten ist. Ebenso liegt auf der Erweiterungsfläche ein „Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft“, der nach Plansatz 3.3.3 des rechtskräftigen Regionalplanes von 1996 ebenfalls als Ziel der Raumordnung ausgewiesen ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) für den betreffenden Bereich keine Festlegungen vorgesehen sind. Die Planung kann aber erst umgesetzt werden, wenn der Regionalplanentwurf (2021) verbindlich wird und demzufolge keine raumordnerischen Ziele dem Vorhaben mehr entgegenstehen. Weitere Anregungen oder Bedenken bringt der Regionalverband nicht vor.	Zur zeitnahen Weiterführung des Verfahrens soll dennoch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgen. Die Ziele der Raumordnung des Planentwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans werden berücksichtigt.	Wird berücksichtigt
4	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg 20.04.2023	Von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau BW bestehen keinerlei Einwendungen gegen die oben genannte Flächennutzungsplanänderung, da keine Grundstücke des Landes betroffen sind.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
5	Handwerkskammer Ulm 29.05.2023	keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
6	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben 05.05.2023	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
7	BUND für Umwelt und Naturschutz – Ortsverband Kressbronn 24.05.2023	1. Mit der Ausweisung als Sonderbaufläche soll der ortsansässigen Fa. Baywa Obst GmbH eine Erweiterung der vorhandenen Betriebsfläche um rund 1 ha ermöglicht werden. Sofern der von uns nicht überprüfbare Bedarf für diese Erweiterung gerechtfertigt ist, steht das Vorhaben auch im Einklang mit der raumordnerischen Vorgabe der Beschränkung auf Eigenentwicklung. Allerdings trägt auch dieses Vorhaben zum seitens des BUND immer wieder beklagten Flächenfraß ein kleines Stück bei. In Übereinstimmung mit den Ausführungen im Textteil sehen jedoch auch wir in dem Vorhaben für sich allein eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung des Naturhaushalts.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

**Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn a. B. Langenargen 3. Teiländerung – ‚Raiffeisenstraße‘ Kressbronn
- frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(1) / §4(1) BauGB**

		<p>Das Vorhaben sollte aber nach unserer Ansicht zwingend im Zusammenhang mit laufenden Planungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen in Kressbronn gesehen werden. (siehe folgende Punkte)</p> <p>2. Es ist uns unklar, aus welchen Gründen diese Erweiterung, ebenso wie die schon bestehende Betriebsfläche der Fa. BayWa sowie die gegenüber liegende Betriebsfläche der Fa. Steinhauser als Sonderbauflächen ausgewiesen werden. Nach unserem Verständnis handelt es sich jedenfalls eindeutig um Flächen mit gewerblicher Nutzung. Deshalb sollte die nun hinzukommende Fläche auch folgerichtig in der mittelfristigen Bedarfsberechnung der Gemeinde für Gewerbeflächen als solche berücksichtigt werden. Wie schon in der Stellungnahme von BUND und NABU vom 23.1.23 begründet, sehen wir vom damals angegebenen Flächenbedarf von rund 16 ha maximal 11 ha als gerechtfertigt an.</p> <p>3. In der o.g. Stellungnahme haben wir die geplante Änderung des Flächennutzungsplans wegen nicht hinnehmbarer Beeinträchtigung des Artenschutzes klar abgelehnt. Unter Berücksichtigung des nach unserer Auffassung deutlich geringeren Flächenbedarfs erschien uns die Prüfung alternativer Standorte ohne Beanspruchung und Zerteilung wertvoller Biotop- und Landschaftsbereiche besonders geboten. Wir hatten hierzu vorgeschlagen, „die nördlichen Teile des Plangebiets westlich des Linderhofs zu belassen und zusätzlich die Flurstücke 8083 bis 8092 nördlich der Kreisstrasse zwischen WLZ und Abzweigung Aral-Tankstelle (zusammen rund 4 ha) als Gewerbegebiet auszuweisen“. Wir appellieren daher nochmals mit Nachdruck an die Gemeinde, diese Standortalternative ernsthaft zu prüfen</p> <p>Zusammenfassung Der BUND Ortsverband hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung. Sie sollte aber im Zusammenhang mit der Gesamtplanung von Gewerbeflächen stehen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Die Ausweisung als Sonderbaufläche erfolgt in Fortführung der bisherigen Praxis sowohl in der Flächennutzungsplanung als auch in der verbindlichen Bauleitplanung (Sondergebiet). Es werden überwiegend regionale landwirtschaftliche Produkte verarbeitet und vermarktet, so dass die Förderung der regionalen Landwirtschaft ein wesentlicher Aspekt der Planung darstellt. Eine Reduzierung gewerblicher Bauflächen auf der Ebene der vorbereitenden Bebauungsplanung ist hieraus nicht abzuleiten.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Artenschutzes liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Alternativstandorte kommen bei Betriebserweiterungen nicht in Frage.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen, keine Planänderung</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen, keine Planänderung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>Vodafone West GmbH 17.05.2023</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch - Kressbronn a. B. Langenargen 3. Teiländerung – ‚Raiffeisenstraße‘ Kressbronn
- frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 3(1) / §4(1) BauGB**

9	Netze BW 20.04.2023	keine Anregungen - Im Geltungsbereich unterhalten und planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen –	Kenntnisnahme	
10	Thüga-Energienetze 19.04.2023	Die Maßnahme in Kressbronn liegt außerhalb unseres Netzgebietes.	Kenntnisnahme	
11	Telekom Deutschland GmbH 08.05.2023	Keine Einwände Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung: https://www.telekom.de/bauherren.de	Kenntnisnahme Berücksichtigung bei der Bauausführung Berücksichtigung bei der Bauausführung	Kenntnisnahme Wird berücksichtigt Wird berücksichtigt
12	Gemeinde Wasserburg 19.04.2023	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
13	Stadt Tett nang 19.04.2023	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Bürger	Inhalt der Äußerung (gekürzt, Originalschreiben liegen der Gemeinde vor)	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
		Keine Einwände aus der Bürgerschaft		